



STADT FORCHHEIM

**SATZUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DES
FÖRMLICH FESTGELEGTEN
SANIERUNGSGEBIETES VIII NACH DEM
BAUGESETZBUCH IN DER GROßEN
KREISSTADT FORCHHEIM
(AUFHEBUNGSSATZUNG
SANIERUNGSGEBIET VIII „BAMBERGER
STRAßE“)**

DER GROßEN KREISSTADT FORCHHEIM
[Amt 61]

Vom 25.04.2024

(Beschluss des Stadtrates vom 19.12.2023)
Amtsblatt Nr. 11 vom 24.05.2024

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung, erlässt die Stadt Forchheim die nachfolgende Satzung.

§ 1

Begrenzung des aufzuhebenden Sanierungsgebietes

Das aufzuhebende Sanierungsgebiet ergibt sich aus dem Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 05.12.2023, der Teil dieser Satzung ist. *)

Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet VIII „Bamberger Straße“ wird hiermit aufgehoben.

